

Inhalt

Einleitung	1
Wer ist antragsberechtigt?.....	2
Wie gelange ich an den Verlängerungsantrag und wie ist die Antragsfrist?	2
Was ist, wenn ich kein Formular für den Verlängerungsantrag erhalten habe?.....	2
Was ist, wenn keine Verlängerung des Vorhabens über 2022 hinaus erfolgen soll?.....	2
Wann erhalte ich einen Zuwendungsbescheid?.....	2
Welche Bedeutung hat der o. a. Sperrvermerk?.....	2
Wie wird mit geförderten Einrichtungen verfahren, die Vakanzen zum 01.01.2023 für die Stelle der zusätzlichen Sprachfachkraft haben, diese aber gerne nachbesetzen wollen? Wie wird dies mit Blick auf die Fachberatungen umgesetzt?	2
Werden die Einrichtungen, die im Rahmen des Aufholpakets in das Bundesprogramm aufgenommen wurden, ebenfalls weiter gefördert? Wie wird mit den Einrichtungen verfahren, die eine zweite zusätzliche halbe Stelle für eine Sprachfachkraft erhalten haben?	2
Ab wann können mit den zusätzlichen Sprachfachkräften bzw. mit den Fachberatungen Verlängerungen der Arbeitsverträge geschlossen werden?	3
Gibt es für 2023 wieder einen Aufhol- und Digitalisierungszuschuss?.....	3
Wird der Umfang der Fachberatung reduziert, wenn Kitas bzw. Träger aus dem Programm ausscheiden und nicht mehr die gleiche Anzahl an Einrichtungen durch die Fachberatung betreut werden kann?.....	3
Was passiert mit Fachberatungen, bei denen die Träger der Fachberatungen bereits die Kooperationsverträge mit den Trägern der Kitas gekündigt haben?	3
Werden Sprach-Kitas in der Programmverlängerung auch weiter gefördert, wenn sie keinem Verbund angehören?	3
Ab wann ist der Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis im Webportal ProDaBa2020 freigeschaltet?.....	3

Einleitung

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat in seiner Bereinigungssitzung vom 10. November 2022 beschlossen, für die übergangsweise Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ bis 30.06.2023 Mittel i. H. v. 109 Mio. Euro im Etat des BMFSFJ zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen. Der Bund ermöglicht die Gegenfinanzierung durch Umschichten von Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz. Um eine nahtlose Verlängerung der Vorhaben zu gewährleisten, wurde am 15.11.2022 das Antragsverfahren zur Verlängerung der laufenden Vorhaben gestartet.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Verlängerung kann für alle Vorhaben beantragt werden, welche über einen Bewilligungsbescheid bis 31.12.2022 verfügen und für die der Träger gegenüber der Servicestelle kein vorzeitiges Ende des Vorhabens erklärt hat.

Wie gelange ich an den Verlängerungsantrag und wie ist die Antragsfrist?

Bis zum 25.11.2022 wurden an die Träger der Sprach-Kita-Einrichtungen und der Fachberatungen die Formulare der Verlängerungsanträge verschickt.

Die Träger der Einrichtungen und der Fachberatungen sind aufgefordert, die Angaben im Antrag zu prüfen und diesen zeitnah, spätestens jedoch bis zum **15.12.2022** (Posteingang), rechtsverbindlich unterschrieben an die gsub mbH zurückzusenden.

Was ist, wenn ich kein Formular für den Verlängerungsantrag erhalten habe?

Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall zeitnah die Servicestelle per E-Mail: service@sprach-kitas.de und geben hierbei unbedingt die Dok.-Nr. des Vorhabens an.

Was ist, wenn keine Verlängerung des Vorhabens über 2022 hinaus erfolgen soll?

Träger, die keine Verlängerung des Vorhabens über das Jahr 2022 hinaus beabsichtigen, sind aufgefordert, eine kurze Rückinformation per E-Mail an service@sprach-kitas.de zu geben und hierbei unbedingt die Dok.-Nr. des Vorhabens anzugeben, für welches keine Verlängerung beabsichtigt ist.

Wann erhalte ich einen Zuwendungsbescheid?

Für Anträge, die bis zum **15.12.2022** (Posteingang) bei der gsub mbH eingegangen sind, wird ein entsprechender Bescheid bis zum Jahresende an die Träger versendet. Für nach dem **15.12.2022** bis Jahresende eingegangene Anträge erfolgt der Versand der Bescheide Anfang Januar 2023.

Welche Bedeutung hat der o. a. Sperrvermerk?

Für die übergangsweise Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ bis 30.06.2023 wird das BMFSFJ Mittel in Höhe von 109 Mio. Euro in seinem Etat zur Verfügung stellen und dafür Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz umschichten. So hat es der Haushaltsausschuss des Bundestages in seiner Bereinigungssitzung vom 10. November 2022 beschlossen. Das BMFSFJ geht davon aus, dass auch der Bundesrat dem KiTa-Qualitätsgesetz zustimmen wird. Schließlich geht es um insgesamt 4 Mrd. Euro, die den Ländern für mehr Qualität in den Kitas zu Gute kommen. Nach Verabschiedung des KiTa-Qualitätsgesetzes im Bundesrat und Aufhebung des Sperrvermerks werden die Mittel für das Jahr 2023 freigegeben. Die Servicestelle wird die Träger der Vorhaben zum gegebenen Zeitpunkt unverzüglich hierzu per E-Mail informieren.

Wie wird mit geförderten Einrichtungen verfahren, die Vakanzen zum 01.01.2023 für die Stelle der zusätzlichen Sprachfachkraft haben, diese aber gerne nachbesetzen wollen? Wie wird dies mit Blick auf die Fachberatungen umgesetzt?

Für geförderte Einrichtungen und Fachberatungen, bei denen die Stellenbesetzung im Vorhaben zum 31.12.2022 endet, kann trotzdem ein Verlängerungsantrag gestellt und die Stelle nachbesetzt werden, wenn gegenüber der Servicestelle nicht ein vorzeitiges Vorhabenende erklärt wurde.

Werden die Einrichtungen, die im Rahmen des Aufholpakets in das Bundesprogramm aufgenommen wurden, ebenfalls weiter gefördert? Wie wird mit den Einrichtungen verfahren, die eine zweite zusätzliche halbe Stelle für eine Sprachfachkraft erhalten haben?

Das Bundesprogramm wird für 6 Monate im Jahr 2023 auch für diese Einrichtungen bzw. für zweite zusätzliche halbe Stellen fortgeführt.

Ab wann können mit den zusätzlichen Sprachfachkräften bzw. mit den Fachberatungen Verlängerungen der Arbeitsverträge geschlossen werden?

Der Abschluss bzw. die Verlängerung von Arbeitsverträgen erfolgt eigenverantwortlich zwischen den Trägern als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und den Fachberatungskräften bzw. Fachberatungen als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Inwieweit die Träger im Vorgriff auf die zu erteilenden Verlängerungsbescheide für den Zeitraum 2023 bereits jetzt Arbeitsverträge für 2023 verhandeln, entscheiden die Träger eigenständig.

Gibt es für 2023 wieder einen Aufhol- und Digitalisierungszuschuss?

Für eine Verlängerung des Aufhol- und Digitalisierungszuschuss in 2023 sind im Etat des BMFSFJ keine Mittel vorgesehen.

Wird der Umfang der Fachberatung reduziert, wenn Kitas bzw. Träger aus dem Programm ausscheiden und nicht mehr die gleiche Anzahl an Einrichtungen durch die Fachberatung betreut werden kann?

Alle aktuell geförderten Fachberatungen sind berechtigt, Verlängerungsanträge für 2023 zu stellen. Sollte sich aufgrund ausscheidender Einrichtungen die Zahl der zu betreuenden Einrichtungen verringern, wird die Servicestelle koordinierend unterstützen und ggf. Einrichtungen vermitteln, bei denen die Fachberatung ausgeschieden ist. Wenden Sie sich dazu bitte an die Servicestelle (service@sprach-kitas.de; kontakt@sprach-kitas.de).

Was passiert mit Fachberatungen, bei denen die Träger der Fachberatungen bereits die Kooperationsverträge mit den Trägern der Kitas gekündigt haben?

Die Träger der Fachberatungen, welche einen Verlängerungsantrag stellen, können die Kooperationsverträge reaktivieren bzw. verlängern. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang darauf, die Verbundübersichten im Webportal ProDaBa2020 zu aktualisieren.

Werden Sprach-Kitas in der Programmverlängerung auch weiter gefördert, wenn sie keinem Verbund angehören?

Eine Sprach-Kita wird auch weiter gefördert, wenn - anders als in der Förderrichtlinie vorgesehen - zeitweise keine Fachberatung zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Servicestelle entsprechend zu informieren (service@sprach-kitas.de; kontakt@sprach-kitas.de).

Die Begleitung durch eine Fachberatung im Rahmen des Bundesprogramms ist weiterhin essentiell zur Vermittlung von Inhalten zur Umsetzung des Bundesprogramms in Form von Arbeitskreisen und Einzelberatung und stellt insbesondere in der Verstetigungsphase des Bundesprogramms eine wesentliche Unterstützung in den Verbänden dar. Sollte die Beratung durch eine Fachberatung nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Servicestelle versuchen, den Wechsel in einen anderen Verbund bzw. eine grundlegende fachliche Beratung über andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Ab wann ist der Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis im Webportal ProDaBa2020 freigeschaltet?

Der Zwischennachweis (Berichtszeitraum 01.01.2022-31.12.2022) besteht aus einem kurzen inhaltlichen Sachbericht zur Programmumsetzung und einem vereinfachten Finanzbericht. Der Zwischennachweis wird zu Beginn des Jahres freigeschaltet und muss bis zum 28.02.2023 über die Datenbank ProDaBa2020 (<https://ProDaBa2020.gsub-intern.de>) sowie postalisch eingereicht werden. Die Träger werden per E-Mail über die Bereitstellung der Formulare informiert und haben dann in der Regel acht Wochen Zeit, diese abschließend zu bearbeiten und zu übermitteln.

Für die Vorhaben, die vorzeitig enden oder keinen Verlängerungsantrag gestellt haben und das Vorhaben zum 31.12.2022 beenden, ist zum Vorhabenende ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Dieser besteht aus einem kurzen inhaltlichen Sachbericht zur Programmumsetzung (gesamte Förderdauer) und einem vereinfachten Finanzbericht. Ggf. noch offene Beschäftigungsnachweise sind dem Verwendungsnachweis als Anlage beizulegen.

Wichtiger Hinweis: Zwischen-/Verwendungsnachweise sind nach der Online-Versendung auszudrucken und unterschrieben bei der Servicestelle Sprach-Kitas (Servicestelle Sprach-Kitas, c/o gsub mbH, Kronenstr. 6, 10117 Berlin) einzureichen.